



**BMJV-Studie**  
**Einbindungsveranstaltungen des DRSC**  
**Eckpunktepapier**

Stand: 30. Juni 2020

**Hintergrund – BMJV-Auftrag zur CSR-Berichterstattung**

- Die Einbindungsveranstaltungen sind Bestandteil einer vom BMJV in Auftrag gegebenen Studie, welche die Unterbreitung von Handlungsempfehlungen zur Erhöhung des Wirkungsgrades der CSR-Berichterstattung beinhaltet.
- Das DRSC sucht den konstruktiven Austausch zu potenziellen Handlungsoptionen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der CSR-Berichterstattung im gesamtwirtschaftlichen Interesse.
- Angestrebt wird die Einbindung einer möglichst breiten Stakeholder-Basis, um ein gesamtheitliches Bild bestehender CSR-Belange reflektieren zu können.
- Die Ergebnisse der Veranstaltungen fließen in die Erörterungen des Gemeinsamen Fachausschusses des DRSC ein, welcher für die fachliche Positionierung des DRSC verantwortlich zeichnet.
- Vgl. hierzu auch unsere Pressemeldungen vom 11. Juni 2020 und vom 7. Mai 2020.

**Organisation – Einbindung in die Diskussion**

- Die Veranstaltungen finden aufgrund der COVID-19-bedingten Einschränkungen web-basiert statt.
- Jede Einbindungsveranstaltung umfasst maximal 25 Teilnehmer, um eine aktive Mitwirkung aller Beteiligten sicherzustellen.
- Angedacht ist eine KURZE thematische Einführung zu den fünf im nachfolgenden Abschnitt dargestellten Schwerpunktthemen. Den Teilnehmern soll vorrangig das Wort überlassen werden, um mit Ihnen zu ihren Ansichten und Positionen in einen Meinungs austausch zu treten.
- Wir bitten um Ihre aktive Mitwirkung. Im Sinne einer konstruktiven Diskussion bitten wir ferner, auf die Wortmeldungen anderer Teilnehmer explizit einzugehen. Redebeiträge sollten im Hinblick auf das breite Themenfeld und den zur Verfügung stehenden, begrenzten Zeitrahmen von drei Stunden prägnant gehalten werden. Die Veranstaltungsleitung behält sich vor, die Redezeit pro Wortmeldung auf eine Minute zu begrenzen.
- Die nachfolgend dargestellten Inhalte der **Konsultationspositionen** aus den jüngsten Stellungnahmen des DRSC sollen ausschließlich einen möglichen Startpunkt bilden und stellen **keine abschließende DRSC-Position** zu den im Rahmen der BMJV-Studie abzuleitenden Handlungsempfehlungen dar.
- Dieses Eckpunktepapier soll zur Vorbereitung auf die Einbindungsveranstaltungen dienen und bereits im Vorfeld die Grundlagen für eine Diskussion schaffen. Seine Inhalte müssen und können auch nicht allumfassend in jeder der Einbindungsveranstaltungen besprochen werden. Auch sind weitere, durch die Teilnehmer adressierte Schwerpunkte und Aspekte ausdrücklich willkommen.

## I. GELTUNGSBEREICH – Welche Unternehmen sollten einer Berichtspflicht unterliegen?

### Richtlinienvorgaben

- Große Unternehmen bzw. Mutterunternehmen einer großen Gruppe, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und im Durchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen (RL 2013/34/EU Art. 19a Abs. 1 bzw. Art. 29a Abs. 1)
- Befreiung für Tochterunternehmen, sofern diese in den konsolidierten Lagebericht oder gesonderten Bericht eines anderen Unternehmens einbezogen werden (RL 2013/34/EU Art. 19a Abs. 3 bzw. Art. 29a Abs. 3)
- Überprüfung des Geltungsbereichs – insbesondere hinsichtlich großer, nicht börsennotierter Unternehmen – bereits in der RL angelegt (RL 2014/95/EU Art. 3)

Aktuell in der Diskussion (EU-Konsultation zur Überarbeitung der CSR-/Bilanz-RL, Themenblock 7, Fragen 40-43)

- Erweiterung des Geltungsbereichs im Hinblick auf große, nicht börsennotierte Unternehmen
- Verzicht auf Befreiungsregelungen für Tochterunternehmen
- Anpassung der Größenkriterien/Schwellenwerte (insbesondere in Bezug auf die Arbeitnehmeranzahl)
- SFDR-bedingte Ausweitung des Anwendungsbereichs

### Umsetzung in Deutschland

- weitgehend 1:1

### Umsetzung in Europa

- Erweiterung des Geltungsbereichs in einigen Mitgliedstaaten durch Senkung des Mitarbeiter-Schwellenwerts auf 250

### Zugrunde gelegte Abgrenzungskriterien

- Größe (Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Mitarbeiter)
- Kapitalmarktorientierung
- Branchenbezug

### Empirie

- Geschätzte Grundgesamtheit in Deutschland: Zwischen 500 und 550 Unternehmen
- Ungefähr je zur Hälfte
  - kapitalmarktorientierte Unternehmen (ohne Kreditinstitute und Versicherungen) sowie
  - Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen

### **Konsultationsposition des DRSC**

- *Kriterium der Kapitalmarktorientierung als Primärkriterium (unabhängig von der Größe)*
- *In Verbindung mit dem Größenkriterium Ausweitung der Berichtspflicht auf vergleichbare, sehr große nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen*
- *Ungeachtet einer Kapitalmarktnotierung, des öffentlichen Interesses oder ihrer Größe: Einbezug von Unternehmen mit besonders materiellen Risiken und Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte (High-Impact-Sektoren)*
- *Weitere Ausweitung des Anwendungsbereichs setzt voraus, Strukturen und Prozesse zu etablieren und zu optimieren, um ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis sicherzustellen*

## II. VERORTUNG DER BERICHTERSTATTUNG – *Sollte eine verbindliche Verortung im Lagebericht bzw. eine örtliche und zeitliche Vereinheitlichung der Offenlegung erfolgen?*

### Richtlinienvorgaben

- Grundsätzlich Aufnahme in den Lagebericht (RL 2013/34/EU Art. 19a Abs. 1 bzw. Art. 29a Abs. 1)
- Mitgliedstaatenwahlrecht im Hinblick auf einen alternativen Ausweis in einem gesonderten Bericht (RL 2013/34/EU Art. 19a Abs. 4 bzw. Art. 29a Abs. 4)

Aktuell in der Diskussion (EU-Konsultation zur Überarbeitung der CSR-/Bilanz-RL, Themenblock 6, Fragen 36-39)

- Verpflichtender Ausweis im Lagebericht
- Angleichung von aufsichtsrechtlichen Offenlegungsanforderungen und Offenlegungsfristen bei weiterhin getrenntem Ausweis

### Umsetzung in Deutschland

- 1:1, d.h. Vielzahl von Optionen der Veröffentlichung
- Offenlegung im Bundesanzeiger
  - Separater Abschnitt im Lagebericht
  - Vollintegration in den Lagebericht
  - Gesonderter Bericht außerhalb des Lageberichts
- Veröffentlichung auf der Webseite des Unternehmens
  - als gesonderter Bericht
  - als Teil eines anderen Unternehmensberichts (separater Abschnitt)
  - als Teil eines andere Unternehmensberichts (vollintegriert)

### Umsetzung in Europa

- Übernahme des Wahlrechts durch Mehrzahl der Mitgliedstaaten

### Empirie

- Nutzung sämtlicher Optionen
- kein Trend zu Gunsten einer bestimmten Verortung
- Unterschiede im Vergleich von Unternehmensclustern (z.B. integrierte Berichterstattung insbesondere bei DAX-30-Unternehmen vorzufinden)

### ***Konsultationsposition des DRSC***

- *Forderung nach einer stärkeren Vereinheitlichung evident*
- *Ablehnung einer verpflichtenden Aufnahme sämtlicher nichtfinanzieller Informationen in den Lagebericht aufgrund möglicher Konflikte mit dem grundsätzlich in der Lageberichterstattung verankerten Management Approach und unterschiedlicher Adressatengruppen (Abschluss und Lagebericht sind etablierte Instrumente der Kapitalmarktkommunikation → Fokus auf Kapitalgeber)*

### III. BERICHTSINHALTE

#### a) Besteht Erweiterungs- und Konkretisierungsbedarf im Hinblick auf zu berichtende Aspekte, Sachverhalte und KPIs?

##### Richtlinienvorgaben

- Hohes Maß an Handlungsflexibilität, um Vielschichtigkeit und Vielfalt Rechnung zu tragen unter der Prämisse, dass der gewählte Ansatz einen hinreichenden Grad an Vergleichbarkeit gewährleistet (RL 2014/95/EU ErwG 3)
- Angaben zu Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung (RL 2013/34/EU Art. 19a Abs. 1 bzw. Art. 29a Abs. 1)
- Beschreibung von Geschäftsmodell, Konzepten (einschließlich Due-Diligence-Prozessen), Konzeptergebnissen, wesentlichen Risiken, wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (RL 2013/34/EU Art. 19a Abs. 1 bzw. Art. 29a Abs. 1)
- unverbindliche Leitlinien als Orientierungshilfe (RL 2014/95/EU Art. 2)
- Exit-Klausel bei drohendem Schaden für das Unternehmen (Mitgliedstaaten-Wahlrecht)

Aktuell in der Diskussion (EU-Konsultation zur Überarbeitung der CSR-/Bilanz-RL, Themenblock 1, Fragen 1-7)

- Erweiterungen und Konkretisierungen insbesondere auch im Kontext der Green-Finance-Regelungen

##### Umsetzung in Deutschland

- weitgehend 1:1
- keine explizite Aufnahme von Verbraucherschutzbelangen
- Konkretisierungen durch DRS 20.232 ff.

##### Umsetzung in Europa

- weitgehend Übernahme der flexiblen Richtlinienvorgaben in nationales Recht

##### Empirie

- Struktur der nichtfinanziellen Erklärung meistens nach unternehmensspezifischen Handlungsfeldern; Strukturierung nach Belangen der CSR-RL bzw. des CSR-RUG durch ca. ein Viertel der Unternehmen
- Bericht der meisten Sachverhalte zu den Aspekten Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, deutlich weniger Berichterstattung über Sozialbelange und Menschenrechte, geringe Transparenz der Lieferkette
- überwiegend verstreute Veröffentlichung von KPIs
- nur wenige wirtschaftliche Zahlen zu Nachhaltigkeitsaktivitäten

#### **Konsultationsposition des DRSC**

- *Keine Vorwegnahme der Ausgestaltung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch die Green-Finance-Regulierung (z.B. VO 2020/852/EU Art. 8 Ausweis taxonomiekonformer Umsatzerlöse sowie Investitions- und Betriebsausgaben)*

- *Ausgewogene Erwägungen zur Änderung der bestehenden Berichtsanforderungen unter Berücksichtigung von:*
  - *möglichst weitgehender Nutzung bestehender, international akzeptierter Rahmenwerke und Standards*
  - *Vermeidung rein europäischer Anforderungen*
  - *als Zwischenschritt Fokus auf die Adressatengruppe der Kapitalgeber, um eine größere Kohärenz mit der Finanzberichterstattung zu erreichen*
  - *Bewahrung der erreichten globalen Harmonisierung in der Finanzberichterstattung (Ausschluss negativer Folgewirkungen für die IAS-VO)*

### **b) Welches Wesentlichkeitsverständnis sollte zugrunde gelegt werden?**

#### Richtlinienvorgaben

- Verknüpfung der finanziellen (*outside-in*) und nichtfinanziellen (*inside-out*) Perspektive sprachlich durch „sowie“ (RL 2013/34/EU Art. 19a Abs. 1 bzw. Art. 29a Abs. 1)
- Interpretation als doppelte Wesentlichkeitsperspektive versus doppelter Wesentlichkeitsvorbehalt
- Nachtrag zu den unverbindlichen KOM-Leitlinien bezieht sich explizit auf die doppelte Wesentlichkeitsperspektive (Kapitel 2.2. auf S. 4)

Aktuell in der Diskussion (EU-Konsultation zur Überarbeitung der CSR-/Bilanz-RL, Themenblock 3, Fragen 21-24)

- explizite Definition und ggf. Abgrenzung zum Wesentlichkeitsbegriff der finanziellen Berichterstattung
- Offenlegungsanforderungen zum Bestimmungsverfahren der Wesentlichkeit

#### Umsetzung in Deutschland

- doppelter Wesentlichkeitsvorbehalt, d.h. *outside-in*- und *inside-out*-Bedingung müssen gleichzeitig erfüllt sein, um Berichtspflicht auszulösen

#### Umsetzung in Europa

- weitestgehend weniger restriktiv

#### Empirie

- Unterschiede in den vorgenommenen Wesentlichkeitsdefinitionen
- Beschreibung des Wesentlichkeitsprozesses durch eine Vielzahl von Unternehmen
- zum Teil Bezugnahme auf Definition des CSR-RUG, Wesentlichkeitsanalyse gemäß GRI durch einige Unternehmen, regelmäßig unternehmensspezifische Analysen und Mischformen, die z.B. Merkmale der GRI-Anforderungen und der Definition des CSR-RUG mischen

### ***Konsultationsposition des DRSC***

- *Klarstellung auf Level-1-Ebene angebracht (unverbindliche Leitlinien bilden kein kodifiziertes Europarecht)*

**c) Risikoberichterstattung – Risiko-Definition, Anforderungen an zu berichtende Risiken und Zeitbezug**

Richtlinienvorgaben

- Berichterstattung über wesentliche Risiken bezüglich der „Belange“ mit sehr wahrscheinlich schwerwiegenden Auswirkungen und über deren Handhabung (RL 2013/34/EU Art. 19a Abs. 1 Buchst. d) bzw. Art. 29a Abs. 1 Buchst. d) und RL 2014/95/EU ErwG 8)

Aktuell in der Diskussion (EU-Konsultation zur Überarbeitung der CSR-/Bilanz-RL, Themenblock 1, Frage 5)

- nicht explizit adressiert; im Kontext der Green-Finance-Regulierung angesprochen

Umsetzung in Deutschland

- 1:1

Umsetzung in Europa

- weitestgehend 1:1 (prinzipielle Risiken in Bezug auf nichtfinanzielle Belange bzw. Geschäftstätigkeiten)

Empirie

- geringe Berichterstattung über CSR-Risiken; häufig pauschaler Hinweis auf Ausschluss von CSR-Risiken
- zunehmende Relevanz von Szenario-Analysen

***Konsultationsposition des DRSC***

- *in DRS 20.11 statistische Definition als positive bzw. negative Abweichung von einem Zielwert*
- *kritische Beurteilung einer Trennung des Risikoverständnisses zwischen einem Verständnis in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte und einem Verständnis bezüglich des ökonomischen Erfolgs (Risikomanagementsicht), insbesondere bei Verortung der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht*



#### **IV. STANDARDISIERUNG – Sollte ein einheitliches ggf. europäisches Rahmenwerk vorgegeben werden?**

##### Richtlinien-Vorgaben

- fakultative Nutzung nationaler, unionsbasierter oder internationaler Rahmenwerke
- Pflichtangabe zu genutzten Rahmenwerken (RL 2023/34/EU Art. 19a Abs. 1 und Art. 29a Abs. 1)

Aktuell in der Diskussion (EU-Konsultation zur Überarbeitung der CSR-/Bilanz-RL, Themenblock 2, Fragen 20)

- vereinheitlichte Berichtsstandards in der EU, ggf. über einen europäischen Standardsetzer (Mandatierung von EFRAG? ESMA?)

##### Gegenwärtige Umsetzung in Deutschland

- Übernahme der RL-Vorgaben ohne Präjudizierung eines bestimmten Rahmenwerks

##### Umsetzung in Europa

- weitestgehend Berichterstattung nach internationalen Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung nicht zwingend (Ausnahmen z.B. Belgien und Spanien)

##### Empirie

- regelmäßige Verwendung eines Rahmenwerks oder mehrerer Rahmenwerke
- insbesondere international etablierte Rahmenwerke (wie z.B. GRI) oder jeweils nationale Rahmenwerke (für Deutschland z.B. DNK)

#### ***Konsultationsposition des DRSC***

- *Unterstützung der Forderung nach mehr Standardisierung und Einheitlichkeit in der Berichterstattung*
- *aber: Vergleichbarkeit nicht unbeschränkt zu Lasten anderer qualitativer Berichtsanforderungen wie Relevanz und Wesentlichkeit umzusetzen*
- *Unterstützung eines internationalen Standardsetzers nach dem Vorbild des IASB*

## V. PRÜFUNG – *Sollten strengere Prüfungsanforderungen gelten?*

### Richtlinien-Vorgaben

- Überprüfung des Vorhandenseins der nichtfinanziellen Erklärung durch Abschlussprüfer (RL 2013/34/EU Art. 19a Abs. 5 bzw. Art. 29a Abs. 5)
- Mitgliederstaatenwahlrecht zur inhaltlichen Prüfung durch Abschlussprüfer oder einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen (RL 2013/34/EU Art. 19a Abs. 6 bzw. Art. 29a Abs. 6)
- Nichtfinanzielle Erklärung explizit von Prüfungsvorgaben zum Lagebericht ausgenommen (RL 2013/34/EU Art. 34 Abs. 3)

Aktuell in der Diskussion (EU-Konsultation zur Überarbeitung der CSR-/Bilanz-RL, Themenblock 4, Fragen 25-32)

- verpflichtende inhaltliche Prüfung mit begrenzter (*limited assurance*) oder mit hinreichender Sicherheit (*reasonable assurance*)

### Gegenwärtige Umsetzung in Deutschland

- ausschließlich Überprüfung des Vorhandenseins der nichtfinanziellen Erklärung (§ 317 Abs. 2 Satz 4 HGB)
- aber inhaltliche Prüfung durch Aufsichtsrat (§ 171 Abs. 1 AktG) und Möglichkeit der Beauftragung einer freiwilligen inhaltlichen Überprüfung (§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG)

### Umsetzung in Europa

- verpflichtende Prüfung nicht-finanzieller Informationen in Frankreich, Italien und Spanien
- z.T. verpflichtende Überprüfung der Konsistenz von finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung

### Empirie

- freiwillige inhaltliche Prüfung mit begrenzter Sicherheit durch eine Vielzahl von Unternehmen

### **Konsultationsposition des DRSC**

- *Bedenken hinsichtlich einer vorschnellen Einführung einer Prüfungspflicht mit derselben Aussagegüte wie Jahresabschluss (Daten und die Prozesse zu ihrer Erhebung sind in weiten Teilen nicht strukturiert; fehlendes Prüfungsinstrumentarium)*
- *Einführung einer Prüfungspflicht auf mittlere Sicht (mit zunehmender Umsetzungserfahrung) aber durchaus erwägenswert*